

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/267 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 2023

**zur Genehmigung des Inverkehrbringens getrockneter Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 dürfen in der Union nur zugelassene und in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel aufgenommene neuartige Lebensmittel in Verkehr gebracht werden. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der genannten Verordnung gelten traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland als neuartige Lebensmittel.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/2283 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission <sup>(2)</sup> eine Unionsliste der neuartigen Lebensmittel erstellt.
- (3) Am 28. März 2019 übermittelte das Unternehmen DOMENICODELUCIA SPA (im Folgenden der „Antragsteller“) der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/2283, dass es beabsichtige, Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in der Union in Verkehr zu bringen. Der Antragsteller beantragte, dass getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. als solche von der allgemeinen Bevölkerung verzehrt werden dürfen.
- (4) Die Meldung entspricht den Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2015/2283. Insbesondere belegen die vom Antragsteller vorgelegten Daten, dass getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. auf den Philippinen seit Langem als sicheres Lebensmittel verwendet werden.
- (5) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2283 leitete die Kommission die gültige Meldung am 13. Dezember 2021 an die Mitgliedstaaten und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) weiter.
- (6) Bei der Kommission gingen innerhalb der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/2283 vorgesehenen Frist keine mit einer hinreichenden Begründung versehenen Einwände der Mitgliedstaaten oder der Behörde in Bezug auf die Sicherheit des Inverkehrbringens des betreffenden Lebensmittels in der Union ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission vom 20. Dezember 2017 zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel (ABl. L 351 vom 30.12.2017, S. 72).

- (7) Am 13. Mai 2022 veröffentlichte die Behörde ihren „Technical Report on the notification of nuts of *Canarium ovatum* Engl. as a traditional food from a third country“<sup>(?)</sup>. In diesem Bericht zog die Behörde den Schluss, dass die verfügbaren Daten zur Zusammensetzung und zur Geschichte der beantragten Verwendung von Nüssen von *Canarium ovatum* Engl. keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Sicherheit geben.
- (8) Die Kommission sollte daher das Inverkehrbringen getrockneter Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. in der Union als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland genehmigen und die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel entsprechend aktualisieren.
- (9) In ihrem Bericht stellte die Behörde außerdem auf der Grundlage einiger weniger veröffentlichter Erkenntnisse zu Lebensmittelallergien im Zusammenhang mit Nüssen von *Canarium ovatum* Engl. fest, dass nach dem Verzehr dieser Nüsse allergische Reaktionen auftreten können. Studien belegten insbesondere eine In-vitro-Kreuzreaktivität von Nüssen von *Canarium ovatum* Engl. mit Kaschu- und Walnüssen. Es ist wichtig, dass klare Angaben zum Vorhandensein von Lebensmitteln, die allergische Reaktionen auslösen können, gemacht werden, damit die Verbraucher eine fundierte Wahl treffen und Lebensmittel auswählen können, die für sie sicher sind. Daher ist es angezeigt, Nüsse von *Canarium ovatum* Engl., die den Verbrauchern zugänglich gemacht werden, entsprechend den Anforderungen in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2015/2283 in geeigneter Weise zu kennzeichnen.
- (10) Getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. sollten als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen werden. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. dürfen in der Union in Verkehr gebracht werden.

Getrocknete Nüsse von *Canarium ovatum* Engl. werden als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland in die Unionsliste der neuartigen Lebensmittel in der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 aufgenommen.

- (2) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 2023

Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN

---

(?) EFSA Supporting publication 2022:EN-7314.

ANHANG

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 1 (Zugelassene neuartige Lebensmittel) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Bedingungen, unter denen das neuartige Lebensmittel verwendet werden darf		zusätzliche spezifische Kennzeichnungsvorschriften	sonstige Anforderungen
„Getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl.	Spezifizierte Lebensmittelkategorie	Höchstgehalte	1. Die Bezeichnung des neuartigen Lebensmittels, die in der Kennzeichnung des jeweiligen Lebensmittels anzugeben ist, lautet ‚Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> ‘ und/oder ‚Pilinüsse‘ und/oder ‚Pili ( <i>Canarium ovatum</i> )-Nüsse‘.  2. Die Kennzeichnung der Lebensmittel, die getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl. enthalten, muss mit dem Hinweis versehen sein, dass getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl. bei Verbrauchern, die bekanntermaßen gegen Kaschu- und Walnüsse allergisch sind, allergische Reaktionen auslösen können. Dieser Hinweis muss in unmittelbarer Nähe der Zutatenliste oder, falls keine Zutatenliste vorgesehen ist, in unmittelbarer Nähe der Bezeichnung des Lebensmittels angebracht werden.“	
	Keine Angabe			

2. In Tabelle 2 (Spezifikationen) wird folgender Eintrag eingefügt:

Zugelassenes neuartiges Lebensmittel	Spezifikationen
„Getrocknete Nüsse von <i>Canarium ovatum</i> Engl.	<p><b>Beschreibung/Definition:</b>                      Das traditionelle Lebensmittel besteht aus den ungerösteten getrockneten Nüssen von <i>Canarium ovatum</i> Engl. (Familie: Burseraceae), gemeinhin als Pilinüsse bekannt. Pilinüsse stammen ausschließlich von Pflanzen der Art <i>Canarium ovatum</i> Engl., und zwar den Sorten Laysa, Magnaye, M. Orolfo, Lanuza und Magayon, und können mit oder ohne Schale in Verkehr gebracht werden. Essbarer Teil der Nuss ist der Kern.</p> <p><b>Typische Spannbreite der Zusammensetzung:</b>                      Fett: 57-73 %                      Protein: 11-15 %                      Wasser: 1-5 %                      Kohlenhydrate: 8-16,5 %                      Asche: 2,8-3,4 %</p> <p><b>Mikrobiologische Kriterien:</b>                      Schimmelpilze und Hefen: ≤ 100 KBE/g                      Gesamtgehalt an Mikroorganismen bei 30 °C: ≤ 10 000 KBE/g                      Coliforme: ≤ 100 KBE/g  <i>Escherichia coli</i>: ≤ 10 KBE/g</p>

	<p><i>Staphylococcus aureus</i>: in 25 g nicht nachweisbar</p> <p><i>Salmonella</i> spp.: in 25 g nicht nachweisbar</p> <p><i>Listeria monocytogenes</i>: in 25 g nicht nachweisbar</p> <p>Sulfitreduzierende Anaerobier: <math>\leq 10</math> KBE/g</p> <p>KBE: koloniebildende Einheiten“</p>
--	---